

Dienstag, 8. Mai 1951.

Export-Risikogarantie für Israel.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. April 1951.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. Mai 1951.

I.

In seiner Sitzung vom 9. Juni 1950 hat der Bundesrat die Kommission für die Export-Risikogarantie ermächtigt

1. dem Schweizerischen Bankverein, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Bankgesellschaft für einen gemeinsamen Bankenkredit nach Israel in der Höhe von 25 Millionen Franken eine Risikogarantie zuzugestehen und
2. darüber hinaus weitere Kreditgeschäfte nach Israel mit einer maximalen Garantiesumme von 10 Millionen Franken zu ermöglichen.

Die genannten Summen sind heute durch die Garantiegewährung für bereits in Durchführung oder im Abschluss-Stadium stehende Geschäfte erschöpft. Ein wesentlicher Abbau dieser Garantieleistungen ist aber erst in etwa 1 1/2 Jahren zu erwarten. Es stellt sich daher die Frage, ob bis dahin noch weitere Risiken übernommen werden können oder die Gewährung jeder neuen Garantie abgelehnt werden muss.

II.

Der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins haben durch ihre Vertreter in der Kommission für die Export-Risikogarantie der Meinung Ausdruck gegeben, es sei die Gewährung von Export-Risikogarantien für Israel nicht unvermittelt für 1 1/2 Jahre einzustellen. Sie machten geltend, dass dank der grosszügigen Garantiegewährung der jüngsten Zeit sich die Schweiz auf dem israelischen Markt eine beachtliche Stellung geschaffen habe. Dies sei, langfristig gesehen, von wesentlicher Bedeutung, da voraussichtlich mit einer starken Verminderung des Handels mit den bisher für die Maschinenindustrie wichtigen osteuropäischen Ländern zu rechnen sei. Die Früchte der bisherigen Anstrengungen würden zum Teil verloren gehen, wenn während der nächsten 1 1/2 Jahre fast alle Geschäfte mangels Unterstützung durch die Export-Risikogarantie abgelehnt werden müssten.

Die beiden Verbände stellten deshalb bei aller Anerkennung der allgemein gegen Kreditausweitungen sprechenden Gründe den Antrag, dass für diese Zeitspanne im Sinne einer Ueberbrückung eine Garantiesumme von maximal 10 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen sei. Dies in der Meinung, dass der Risikoanteil des Exporteurs in der Regel auf 50% zu erhöhen, die Geschäfte in erster Linie im Hinblick auf ihre Bedeutung für die langfristige Verteidigung der schweizerischen Stellung auf dem israelischen Markt auszulesen und die Garantiebedingungen auch sonst im Rahmen des Tragbaren zu verschärfen wären.

- 2 -

III.

Die Kommission für die Export-Risikogarantie hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit der Frage befasst und ist schliesslich einstimmig dazu gekommen, die Gründe, welche die genannten Verbände zu ihrem Begehren führten, anzuerkennen und dem Bundesrat zu beantragen, dem Gesuch teilweise und unter bestimmten einschränkenden Vorbehalten zu entsprechen. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, der an einer der Sitzungen teilnahm, hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Folgendes sind die Ueberlegungen, von denen sich die Kommission für die Export-Risikogarantie leiten liess:

Das Engagement Israel ist durch die seit Mitte des letzten Jahres gewährten Garantien sehr wesentlich gestiegen und erreichte zu Beginn des Jahres 1951 eine Garantiesumme für den Bund von 28 Millionen Franken. Beizufügen ist allerdings, dass der in Ziffer I erwähnte 25 Millionen Bankenkredit nicht ein reines Israel-Risiko ist, sondern gewisse Sicherheiten ausserhalb dieses Landes, nämlich in den Vereinigten Staaten Amerikas, vorhanden sind. Mit diesem Engagement, das seither um weitere Fr. 560'000 zunahm, stand Israel zu Beginn des Jahres hinter Brasilien, Holland und Polen an vierter Stelle der Länder, gegenüber denen die bedeutendsten Garantieverpflichtungen eingegangen wurden. Dies obgleich die Kommission eine ganze Anzahl Geschäfte (beispielsweise ein zweites Projekt der Banken für einen neuen Kredit in der Höhe von 50 Millionen Franken) infolge zu grosser Risiken oder im Hinblick auf unsere Materialversorgung abgelehnt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Israel nicht nur angesichts seiner geographischen Lage, der noch wenig konsolidierten Situation dieses jungen Staates und seiner verhältnismässig sehr geringen Exportkapazität, sondern auch im Hinblick darauf, dass es sich fast ausschliesslich um Kreditgeschäfte weit über den Liefertermin hinaus handelt, die Risiken unverhältnismässig grösser sind als bei den meisten Geschäften mit den vorgenannten Ländern.

Israel ist jedoch hauptsächlich infolge der grossen Kosten, die ihm aus der starken Immigration jüdischer Flüchtlinge erwachsen, sehr knapp an Mitteln und erst recht an Devisen. Ohne Einräumung von Krediten sind deshalb nur noch sehr bescheidene Exporte nach diesem Lande möglich. Andererseits ist die schweizerische Industrie, hauptsächlich die Produktionsgüterindustrie, darauf angewiesen, Ersatz zu finden in Absatzgebieten, die auch nach einem Rückgang der gegenwärtigen Konjunktur noch grosses Interesse an schweizerischen Exporten zeigen. Wenn unser Land in Israel Fuss fassen und sich dort gegenüber der ausserordentlich scharfen ausländischen Konkurrenz einigermaßen den Absatz sichern will, muss die schweizerische Wirtschaft gerade jetzt sich mit ihren Exportprodukten dort festsetzen. Dies ist jedoch nur mit Hilfe der Export-Risikogarantie des Bundes möglich. Allerdings dürfen die eingegangenen Garantieverpflichtungen gegenüber Israel nicht im bisherigen Tempo steigen. Es sollten deshalb von vornherein Geschäfte ausgeschlossen werden, bei denen nicht mindestens eine wesentliche Anzahlung bei Bestellung oder - bei Lieferung von Serienmaterial - gegen Versanddokumente fällig ist. Sodann wird sich die Industrie, wenn sie trotz der günstigen Beschäftigungslage im Hinblick auf die Eroberung und Erhaltung des Marktes in Israel für die Zukunft Geschäfte mit diesem Staat machen will, selbst ganz wesentlich am Risiko beteiligen müssen. Solange die gute Konjunktur anhält, wird man deshalb für

- 3 -

die nach Israel zu gewährenden Garantien nicht über in der Regel 50%, im Maximum 60%, berechnet auf den Selbstkosten, hinausgehen können. Dies wird ganz von selbst dazu führen, dass die Industrie, da sie am Risiko einen ebenso grossen oder noch einen grösseren Anteil hat als der Bund, die Geschäfte sorgfältig auslesen und nur diejenigen durchführen wird, die ihr auch für die Zukunft Nachbestellungen versprechen. Soweit es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Jewish National Fund oder der Palestinian Foundation Fund in Israel als Besteller auftreten oder die Solidarbürgerschaft übernehmen, soll immerhin das Delcredere-Risiko wie bei dem mit Beschluss vom 9. Juni 1950 zugestandenem Bankenkredit in die Bundesgarantie eingeschlossen werden.

IV.

Aus diesen Erwägungen ist die Kommission für die Export-Risikogarantie zum Schluss gekommen, trotz den hohen bereits in Israel eingegangenen Verpflichtungen und trotz der gegenwärtig günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt, dem Bundesrat gemäss Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 27. Juli 1939 über die Export-Risikogarantie den Antrag zu stellen, sie sei zu ermächtigen, für den Betrag von 5 Millionen Franken in bestimmten Einzelfällen Garantien für Exporte nach Israel zu gewähren. Dabei besteht die Meinung, dass diese 5 Millionen Franken Garantiesumme als Revolving-Kredit zu betrachten seien, d.h. dass aus Israel eingehende Zahlungen am Betrag in Abzug gebracht und für neue Garantien verwendet werden dürfen.

Gleichzeitig beantragt die Kommission für die Export-Risikogarantie dem Bundesrat, sie sei zu ermächtigen, den unter Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1950 so zu interpretieren, dass die durch diesen Beschluss bewilligten Beträge von 25 Millionen Franken Bankenkredit und 10 Millionen Franken Garantiesumme ebenfalls als Revolving-Kredite behandelt werden.

V.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement schliesst sich der Auffassung der Kommission für die Export-Risikogarantie an und erklärt sich mit ihren Anträgen einverstanden. Auch das Finanz- und Zolldepartement stimmt zu, allerdings nicht ohne schwere Bedenken. Beide Departemente sind der Meinung, dass es mit dem neuen Kredit von 5 Millionen Franken sein Bewenden haben soll, namentlich wenn die mit Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1950 gewährten Kredite wie auch der heute zur Diskussion stehende als Revolving-Kredite behandelt werden. Mit der Kommission sind die beiden Departemente darin einig, dass Anträge für eine weitere Erhöhung der Israel-Garantien solange nicht in Betracht kommen können, als die gegenwärtige Konjunktur anhält. Nur wenn die Kommission und die Departemente bei einem konkreten, besonders gelagerten Geschäft zur Ueberzeugung gelangen sollten, dass die Ablehnung der Gewährung einer Garantie aus exportwirtschaftlichen oder politischen Gründen kaum zu verantworten wäre, würden sie neuerdings an den Bundesrat gelangen.

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements werden die in Ziffer IV wiedergegebenen Anträge der Kommission für die Export-Risikogarantie im Sinne der Ausfüh-

- 4 -

rungen unter Ziffer III und V gutgeheissen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 2, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 6, Handelsabteilung 3, Delegierter für Arbeitsbeschaffung), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3), an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber